

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
33.2005	1 - 4	6031.04

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum  
23.12.2005

## **Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach  
90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@fh-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@fh-nuernberg.de)

221041.0556-WFK

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO WM-SE)**

**Vom 17. September 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

#### **§ 1 Studienziel**

Zweck des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden der Entwicklung von Telekommunikations- und Informationssystemen zu bewerten und auszuwählen, an die Anforderungen anzupassen und unter industriellen Bedingungen selbständig zielgerichtet einzusetzen und sich damit in einem internationalen Arbeits- und Ausbildungsumfeld zu bewähren.

#### **§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Studiensemester.
- (2) Im dritten Studiensemester wird die Masterarbeit in Form eines Projekts angefertigt und im Rahmen des Projektseminars verteidigt.

### **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium sind:
1. der Abschluss eines Studiums auf dem Gebiet der Informationstechnik oder einem verwandten Gebiet an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss an einer ausländischen Hochschule und
  2. eine mindestens zweijährige für das Masterstudium einschlägige Berufstätigkeit nach Erlangung des ersten Hochschulabschlusses.
- (2) Der Abschluss eines Studiums auf einem nicht mit der Informationstechnik verwandten Gebiet kann als Qualifikationsvoraussetzung anerkannt werden, wenn der Bewerber ausreichende Grundkenntnisse der Informationstechnik während seiner Berufstätigkeit oder durch Weiterbildungsmaßnahmen erworben hat.
- (3) Die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen wird durch die Prüfungskommission (§13) festgestellt; diese kann die Aufgabe an ihr vorsitzendes Mitglied delegieren.

### **§ 4 Fächer und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Studienziele und –inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Studienplan festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. Wahlfächer sind Fächer des Studiengangs, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

### **§ 5 Studienplan**

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereich beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
  - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in Anlage 1 abschließend festgelegt ist,
  - die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
  - den Katalog der Wahlpflichtfächer,
  - nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
  - nähere Bestimmungen zur Anmeldung und Durchführung der Masterarbeit,
  - die Festlegung der Unterrichtssprache, soweit Unterricht/Prüfung in einer Fremdsprache erfolgen.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Leistungspunkte und ECTS-Grade**

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studenten die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.
- (3) Die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade erfolgt nach der jeweils gültigen ECTS-Ordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg.

## **§ 7**

### **Wiederholung von Leistungsnachweisen**

Nicht bestandene schriftliche Prüfungen oder bestehenserhebliche studienbegleitende Leistungsnachweise sind in dem der ersten Ablegung folgenden Semester zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist maximal in 3 Fächern möglich. Die Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

## **§ 8**

### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine selbständig anzufertigende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts. Die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (a.a.O.) über die Diplomarbeit finden entsprechend Anwendung.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist der Nachweis von 40 Leistungspunkten.
- (3) Der Student hat spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters einen Vorschlag für das Thema der Masterarbeit beim Fachbereich einzureichen. Wird bis zu diesem Termin ein Vorschlag nicht eingereicht, beauftragt die Prüfungskommission einen Professor des Fachbereichs mit der Ausgabe der Masterarbeit, sobald die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
- (4) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf 6 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann von der Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen um höchstens 2 Monate verlängert werden.
- (5) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder Englisch, mit Zustimmung beider Prüfer auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

## **§ 9**

### **Bestehen der Master-Prüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 90 Leistungspunkte erreicht sind.

## **§ 10**

### **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.
- (2) Dem Zeugnis wird eine englische Übersetzung beigelegt.

## **§ 11 Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Masterarbeit und allen im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern gebildet. Die Endnote jedes Faches und die Note der Masterarbeit werden entsprechend den darauf entfallenden Leistungspunkten gewichtet.

## **§ 12 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering", Kurzform „M.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

## **§ 13 Prüfungskommission**

Für den Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik ist die Prüfungskommission für Weiterbildungsstudiengänge im Fachbereich Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zuständig.

## **§ 14 Anwendung sonstiger Prüfungsbestimmungen**

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 3. Mai 1994 (KWMBI II S. 673, BayRS 221041.0553-WFK) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 27.07.1999 und 16.04.2002 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 07.12.2001, Az. XI/3-3/313(4/11)-11/44 453.

Nürnberg, 17. September 2003

Prof. Dr. Herbert Eichele  
Rektor

Diese Satzung wurde am 18.09.2003 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.09.2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.09.2003.